öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Tarifangelegenheiten			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	**M/IX/2015/0094**	**26.05.2015**	**10**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin	Ergebnis
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	08.06.2015	☐
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	15.06.2015	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	19.06.2015	☐

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Tarif und Marketing und der Unternehmensbeirat empfehlen dem Verwaltungsrat

1. der ab dem 01.01.2016 geltenden neuen NRW–Preisübersicht vorbehaltlich des Votums der übrigen Kooperationspartner in NRW zuzustimmen.
2. die Anpassung des Erhöhten Beförderungsentgeltes auf 60 Euro mit Wirkung zum 01.08.2015 zu beschließen.
3. vorbehaltlich des Votums der übrigen Kooperationspartner in NRW die Einführung des landesweiten Seniorentickets in den beiden vorgestellten Varianten zum 01.08.2015.
4. die Ausweitung der Geltungsbereiche der Schokotickets zu allen Tarifgebieten/Gemeinden des Münsterland-Tarifs und Ruhr-Lippe-Tarifs im VRR-Tarifkragen zum 01.08.2015. Die preisliche Würdigung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Preisanpassung zum 01.01.2016.
5. der Verlängerung des Sondertarifs in Wuppertal bis zur Beendigung der Baumaßnahme zuzustimmen.

6. der Einführung der beschriebenen tariflichen Pilotmaßnahmen 30TageTicket, Happy-Hour-Ticket und Preisabsenkung des 10erTickets mit Wirkung zum 15.07.2015 zuzustimmen.

<u>Begründung/Sachstandsbericht:</u>

1. Preisfortschreibung NRW–Tarif zum 01.01.2016

Gemäß dem Kooperationsvertrag zum NRW–Tarif sind dessen Preise unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung weiterzuentwickeln.

Das KompetenzCenter Marketing, Köln (KCM) hat den als Anlage beigefügten Preisvorschlag unterbreitet und alle Kooperationspartner des NRW–Tarifs um Überprüfung gebeten, damit dann in der nächsten Sitzung des Landesarbeitskreises Nahverkehr am 19.06.2015 ein landesweit einheitliches Preistableau verabschiedet werden kann, welches dann anschließend in den regionalen Gremien bestätigt werden muss.

Zwischenzeitlich haben die Verkehrsunternehmen im VRR bereits ein positives Votum abgegeben.

Im NRW–Tarif wird systembedingt unterschieden zwischen

- NRW–Pauschalpreistickets,
- obligatorischen plus-Beträgen bei Relationspreistickets und
- fakultativen NRWplus-Aufpreisen.

Bei den Pauschalpreistickets sind die ausgewiesenen Ticketpreise identisch mit den vom Kunden zu entrichtenden Fahrpreisen.

Bei den Relationspreistickets ist in der als Anlage beigefügten Preisübersicht lediglich der „plus-Betrag“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um einen vom Kunden obligatorisch zu entrichtenden Betrag für die Benutzung der kommunalen Verkehrsmittel am Start– und Zielort, der in jedes Nahverkehrsticket für landesinterne SPNV–Fahrten eingerechnet ist. Der eigentliche Fahrpreis für die SPNV–Strecke zwischen dem Start- und Zielort richtet sich nach der jeweils gültigen bundesweiten DB–Preistafel im Nahverkehr und ist nicht Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Auch nach der in 2016 geplanten Einführung des vertrieblich ertüchtigten und vereinfachten NRW–Relationspreistarifs wird weiterhin der DB–Nahverkehrstarif die Grundlage für den Hauptlauf bilden.

Beim NRWplus-Aufpreis kann der Kunde im Gegensatz zu den obligatorischen Aufpreisen selbst entscheiden, ob er zu einem Fernverkehrsticket auch den ÖPNV im Zielort in NRW mitbenutzen möchte. Dieser Preis wird separat erhoben und auf dem Ticket ausgewiesen.

Anmerkungen aus VRR – Sicht zu den Preisvorschlägen:

Pauschalpreistickets:

Das KCM schlägt für das landesweit gültige Tagesticket sowohl für eine Person als auch für das für fünf Personen eine moderate Preisanpassung vor. Das Tagesticket für eine Person soll dann 29,50 € (+ 1,7 %) kosten, das Gruppenticket steigt von 42,00 € auf 43,00 € (+ 2,4 %).

Das SchöneFahrtTicket (Zwei-Stunden-Ticket) soll ebenfalls moderat angehoben werden (von 18,40 € auf 19,00 € bei den Erwachsenen bzw. von 9,20 € auf 9,50 € für Kinder).
Alle vorgenannten Tickets werden neben der DB auch durch alle kommunalen Verkehrsunternehmen im VRR verkauft.

Das NRW–Ferienticket für die 2-wöchigen-Ferienzeiträume Ostern, Herbst und Weihnachten soll um 0,50 € und das Sommerferienticket um 1,00 € erhöht werden.

Die in der Sitzung des LAK Nahverkehr am 26.03.2015 vorgestellten Begründungen zu den vorgeschlagenen Preisempfehlungen können weitestgehend nachvollzogen werden.

Eine geringe preisliche Unterlaufung mit dem VRR–Tarif besteht lediglich beim VRR–Tagesticket, wenn 5 Personen in der Preisstufe D / E unterwegs sind. Dies ist aber kein neuer Sachverhalt und kann insofern toleriert werden, weil das NRW–Tagesticket werktags erst ab 9:00 Uhr gilt. Mittelfristig ist auch beim SchönerTagTicket NRW eine nutzungsabhängige Bepreisung zu erwarten, nachdem mittlerweile auch das bundesweite SchöneWochenendTicket auf die QdL–Systematik umgestellt wurde. Dann ist keine Unterwanderung des VRR–arifs zu erwarten.

Relationspreistickets:

Die ausgewiesenen plus–Beträge sind integraler Bestandteil eines SPNV–Fahrpreises von einer Start- zu einer Zielstadt und werden uneingeschränkt den kommunalen Verkehrsunternehmen als Fahrgelderlös zugeführt. Diese Tickets werden im VRR derzeit nur durch die DB verkauft.

Laut Preisvorschlag wird bei den EinzelTickets ein Moratorium vorgeschlagen. In der Tat war

dies bereits im vergangenen Jahr vorgeschlagen worden. Mit Verweis auf ein Verschieben des Moratoriums auf das kommende Jahr ist dann für 2015 dennoch auch der PlusBetrag angehoben worden. Insofern ist ein Anhalten sachgerecht.

Bei den plus-Beträgen für Zeittickets sind Erhöhungen des Plus-Betrages von rd. 3 % vorgesehen.

NRW-plus

Bei den NRWplus–Preisen kann der Kunde beim Kauf eines Fernverkehrstickets selbst entscheiden, ob er am Zielort öffentliche Nahverkehrsmittel nutzen will und kann dann den entsprechenden Aufpreis zusammen mit seinem Fernverkehrsticket erwerben.

Diese Aufpreise sind für alle Städte in NRW identisch und orientieren sich am durchschnittlichen Erhöhungsmaß der Verbundfahrpreise in NRW. Das EinzelTicket für Erwachsene soll mit 2,80 € und das Ticket für Kinder mit 1,40 € preisstabil bleiben.

Obwohl das NRWplus–Angebot im Rahmen des NRW–Tarifs wirtschaftlich keine besondere Bedeutung darstellt, bildet es aber die Verrechnungsgrundlage für das wirtschaftlich ungleich bedeutsamere Angebot Cityticket. Dieser Preis orientiert sich am durchschnittlichen Einzelticketpreis und Mehrfahrtenpreis aller beteiligten CityticketStädte in NRW. In 2016 ist laut Auskunft der Verbünde am 26.03.2015 in keiner Kommune ein durchschnittlicher Preis von mehr als 2,80 € vorgesehen. Insofern ist die Preisfestsetzung auf 2,80 € sachgerecht.

NRW–SemesterTicket

Die NRW–weite Fahrtberechtigung ist nur dann zu erwerben, wenn zunächst ein Vertrag für den jeweiligen Verbundbinnentarif besteht. Aufgrund der bestehenden Verträge für das NRW-SemesterTicket steigt der von allen Studierenden einer Universität zu entrichtende Aufpreis von 48,10 € auf 49,50 € / pro Semester (= + 2,91 %) ab dem Sommersemester 2016. Dieser Aufpreis gilt in gleicher Höhe auch für das Wintersemester 2016/2017. Diese Preise waren bereits im letzten Jahr aufgrund der langfristigen Vorlaufzeit beschlossen worden.

Wirtschaftliche Auswirkungen

Durch die in der Anlage aufgeführten neuen Ticketpreise der Pauschalpreistickets entsteht ein Mehrerlös für die Verkehrsunternehmen im VRR von rd. 0,4 – 0,5 Mio. €.

2. Anpassung erhöhtes Beförderungsentgelt

In NRW gelten landesweit einheitliche Beförderungsbedingungen, damit den Fahrgästen in Bussen und Bahnen unabhängig vom Tarif eine Gleichbehandlung zukommt. In den Beförderungsbedingungen heißt es unter Punkt 7.5:

„(7.5) Erhöhtes Beförderungsentgelt
(1) Ein Fahrgast muss dann ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er
a) keinen gültigen Fahrausweis hat – und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahrausweis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht zur Prüfung aushändigen kann,
b) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
c) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt, bei elektronischen Tickets trotz Aufforderung
des Personals nicht vor das Einstiegskontrollsystem hält oder dem Personal auf Verlangen aus-händigt.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 40,00 Euro erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Das Verkehrsunternehmen kann weitergehende Ansprüche geltend machen, wenn der Fahrgast einen ungültigen Zeitfahrausweis benutzt hat. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes unberührt.“

Der benannte Betrag von 40,00 Euro resultiert aus zwei Verordnungen des Bundes. Hier heißt es:

„In der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist im § 9 Absatz 2 der Betrag für ein erhöhtes Beförderungsentgelt auf maximal 40 Euro festgelegt. Entsprechendes regelt die Eisenbahn-Verkehrsordnung im § 12 Absatz 2.“

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 8. Mai 2015 unter TOP 60 diesen Betrag neu festgesetzt und auf 60,00 Euro erhöht. Nach der Veröffentlichung des Beschlusses treten diese Verordnungen zum 1. Juli 2015 in Kraft. Die Verkehrsunternehmen in NRW haben sich darauf verständigt, die Beförderungsbedingungen entsprechend anzupassen und den Betrag für ein erhöhtes Beförderungsentgelt zum frühestmöglichen Zeitpunkt ebenfalls auf 60,00 Euro anzuheben. Im Sinne einer einheitlichen, landesweiten Regelung für den Fahrgast soll

dies zukünftig auch wieder einheitlich über alle Tarifräume gelten. Das KC Marketing empfiehlt eine Einführung zum 01. August 2015.

3. Landesweites Seniorenangebot

Mit Drucksache M/ IX/2015/0065 wurde der Vorschlag des Kompetenzcenter Marketing unterbreitet, das Ticketsortiment des NRW–Tarifs um ein landesweit gültiges Seniorenangebot zu ergänzen. Der Landesarbeitskreises Nahverkehr, in dem am 27.11.2014 alle Partner des NRW–Tarifs zusammenarbeiten, hat zwischenzeitlich eine Erweiterung der Produktpalette anhand der nachfolgend aufgeführten tariflichen Eckpunkte beraten und empfiehlt diese den politischen Entscheidungsträgern in allen Regionen des Landes zur Annahme.

Die tariflichen Eckpunkte des Seniorentickets im Überblick:
Berechtigte: Personen ab 60 Jahren, nicht übertragbar
Ausgabe nur im Abonnement, Preis pro Monat 149,00 €
Keine zeitliche Einschränkung
Gültig in der 2. Wagenklasse in ganz NRW

Zusätzlich neu: 1. Wagenklasse zum Preis von 212,00 € / Monat.
Start 01.08.2015

Für dieses Angebot schätzt das Kompetenzcenter Marketing entgegen der ursprünglichen Prognose eine Verdoppelung mit dann zunächst rd. 1.000 – 2.000 Kaufinteressenten.

Das VRR–Seniorenangebot Bärenticket kostet zum Vergleich seit dem 01.01.2015 78,10 € in der Preisstufe D (Region Nord oder Süd) und 103,80 € in der Preisstufe E (Gesamt–VRR). Da das Bärenticket preislich deutlich niedriger angesiedelt ist als das landesweite Seniorenangebot, ist aus Sicht des VRR eine Kannibalisierung des Bärentickets durch das Landesseniorenticket eher unwahrscheinlich. Zudem soll das landesweite Seniorenangebot nach 2 Jahren einer Erfolgs- und Preiskontrolle unterworfen werden, bei der auch die Wechselwirkungen zu den regionalen Seniorenangeboten Berücksichtigung finden. Überprüft wird auch die Sinnhaftigkeit der zunächst geplanten Altersgrenze von 60 Jahren. Dies wird dann parallel zu der Überprüfung der geltenden Altersgrenzen bei den regionalen Seniorenangeboten durchgeführt.

Nunmehr sind alle Kooperationsräume gebeten worden, bis zur nächsten Sitzung des LAK Nahverkehr am 19.06.2015 eine Meinungsbildung in ihren Räumen herbeizuführen, damit in

dieser LAK-Sitzung die Gesamtkonzeption inklusive der erforderlichen Einnahmeaufteilungsregularien verabschiedet werden kann.

4. Schokotickets im VRL/VGM-Tarifkragen

Seit dem 1. Januar 2015 gilt zu Fahrten aus dem VRR zu allen außenliegenden VRR-Tarifgebieten auch die Preisstufe E. Im Zuge dessen wurden tarifliche Ausnahmen und Sonderregelungen im Tarifkragen zwischen dem VRR und den Tarifgebieten/Gemeinden des Münsterlandtarifs und des Ruhr-Lippe-Tarifs weitestgehend durch die Regelungen des VRR-Regeltarifs ersetzt.

Lediglich Schokotickets gelten in den Tarifgebieten/Gemeinden des Münsterlandtarifs und des Ruhr-Lippe-Tarifs nur für pendelnde Schülerinnen und Schüler. D.h. nur Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den Städten/Gemeinden des Münsterland- und des Ruhr-Lippe-Tarifs, die in Tarifgebieten des VRR eine allgemeinbildende Schule besuchen oder umgekehrt, sind berechtigt, zusätzlich zur Gültigkeit im VRR, die Bus- und Bahn-Linien im Münsterland-Tarif/Ruhr-Lippe-Tarif zu benutzen.

Grund für diese Einschränkung war die bislang ablehnende Haltung der dortigen Verkehrsunternehmen. Vorrangig wurden dabei die eingeschränkte Prüffähigkeit der Tickets und eine unzulängliche Einnahmeaufteilung benannt.

Nach Klärung der VRR-Einnahmeaufteilung im Rahmen der Einbeziehung der Preisstufe E in den Kragentarif und nach der Einbeziehung des Stadtbus Bocholt in die VRR-Einnahmeaufteilung sind diese Bedenken inzwischen ausgeräumt und die Verkehrsunternehmen des Münsterland- und des Ruhr-Lippe-Tarifs haben angeboten, alle VRR-Schokotickets in ihren Verkehrsmitteln (im Tarifkragen) anzuerkennen.

Analog der zum Januar 2015 aufgehobenen Ausnahmen würde auch diese Maßnahme gerade in den Randbereichen des VRR zu einer erheblichen kommunikativen und vertrieblichen Vereinfachung führen. Darüber hinaus wäre damit eine Attraktivitätssteigerung des Schokotickets zu erwarten.

Die Verkehrsunternehmen des Münsterland- und Ruhr-Lippe-Tarifs empfehlen zeitgleich mit dem Schuljahresbeginn 2015 / 2016 eine Ausweitung der Geltungsbereiche des Schokotickets zum 01.08.2015. Zeitgleich wird auch die allgemeine Preisanpassung des Münsterland und Ruhr-Lippe-Tarifs wirksam.

Üblicherweise werden tarifliche Attraktivitätssteigerungen als flankierende Maßnahmen anlässlich einer allgemeinen Preisanpassung durchgeführt. Diese Ausweitung wird mit einem Preiszuschlag in Höhe von 0,1 % kalkulatorisch bei der ab dem 01.01.2016 geltenden Preisfestsetzung für das Schokoticket berücksichtigt.

5. Ab in die City–Ticket in Wuppertal

Seit dem 26.07.2014 wird in Wuppertal ein modifiziertes Tagesticket an Samstagen und verkaufsoffenen Sonntagen angeboten. Zum Preis des Tagestickets für 1 Person können bis zu fünf Personen ohne Altersbegrenzung den ÖPNV im Stadtgebiet Wuppertal benutzen. Zielsetzung ist die nachhaltige Steigerung des Einkaufsverkehrs durch Verlagerung vom IV zum ÖV. Den Anlass dazu bietet die großräumige auf 3 Jahre angesetzte baustellenbedingte Sperrung der Elberfelder Innenstadt. Mit dem Sonderangebot sollen nun vorrangig Autofahrer angesprochen werden, um den ÖPNV dauerhaft zu nutzen.

Von den VRR-ZV–Gremien wurde im Sitzungsblock Juni 2014 dem Sonderangebot zunächst bis zum 30.06.2015 zugestimmt. Gleichzeitig wurde eine Verlängerung in Aussicht gestellt, sofern ein von den WSW vorzulegender Erfahrungsbericht eine positive wirtschaftliche Entwicklung aufzeigt. Nach Erkenntnissen der WSW ist dies der Fall, sodass hiermit eine Verlängerung des Sonderangebots bis zur Beendigung der Baumaßnahme beantragt wird. In den Monaten von Juli bis Dezember 2014 konnten durchschnittlich 1.140 „Ab-in-die-City-tickets“ verkauft werden. Dies entspricht einem Umsatz von 7.410 € / pro Monat. Wesentlich für die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit ist, dass die Verkäufe des Tagestickets nicht zurückgegangen sind, sondern im 2. Halbjahr im Vergleich zum 1. Halbjahr sogar um 18 % zugenommen haben.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Zielsetzung, mit dem Sondertarif im Wesentlichen Neukunden für den ÖPNV zu gewinnen, erfüllt wurde und eine Kannibalisierung im Segment des Tagestickets ausgeschlossen werden kann. Das Mehrumsatzpotential liegt bei 90 Tsd. € p.a.

Eine Modifizierung des Angebots ist nicht erforderlich. Lediglich bei der Preisfestlegung wird im Rahmen der von den ZV–Gremien für 2016 verabschiedeten Preisliste der Preis des Tagestickets für eine Person (Preisstufe A) auch auf diesen Preis übertragen.

6. Weitere Tarifpiloten im Online-Vertrieb im KöR-Bedienungsgebiet und in Wuppertal

1. Ausgangslage

Mit Drucksachennummer M / IX/2015/0065 wurde im ZV–Sitzungsblock Februar 2015 über die Zielsetzung der im Bereich der KöR–Unternehmen (DSW21, Vestische, HCR und Bogestra) und der WSW mobil geplanten Tarifpiloten zur Steigerung der online-Vertriebswege berichtet.
Die ZV–Gremien haben dieser Zielsetzung unter der Maßgabe zugestimmt, über die Preisfestsetzung im ZV–Sitzungsblock Juni 2015 zu beschließen.

Hiermit werden die Pilotangebote 30TageTicket, Happy-Hour-Ticket und Preisabsenkung beim 10erTicket zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vorbehaltlich der nun zu leistenden kommunikativen und vertrieblichen Arbeiten ist als Starttermin der 15.07.2015 vorgesehen.

2. Tarifpiloten im Überblick:

2.1. 30-TageTicket

Das 30-TageTicket ist eine Variante des Ticket1000 bzw. Ticket1000 9 Uhr sowie des persönlichen Ticket2000 bzw. Ticket2000 9 Uhr mit einem abweichenden, frei wählbaren Gültigkeitszeitraum. Anders als die heutigen Ticket1000/2000–Angebote ist es nicht an einen konkreten Kalendermonat gebunden, sondern gilt von einem beliebigen, frei wählbaren Starttag an für 30 Tage. Das Kaufdatum bildet dabei den frühestmöglichen Starttag.

Der Preis für das Ticket entspricht dem des jeweiligen Referenzangebotes Ticket1000/2000 bzw. Ticket1000/2000 9 Uhr. Zum Starttermin kostet z. B. ein Ticket1000 9Uhr in der Stadt Bochum (Tarifgebiet 36 mit dem Preisniveau A3) 51,20 €.

Ab dem 01.01.2016 werden sich alle Preise des 30-TageTicket folgerichtig im gleichen Umfang wie die für einen Kalendermonat gebundenen regulären Ticket1000 oder Ticket2000 erhöhen.

Fällt der Gültigkeitszeitraum in zwei Tarifperioden, z. B. vom 10. Dezember 2015 bis zum 8. Januar 2016), gilt der am Starttag geltende Preis.

2.2.Happy-Hour-Ticket

Das Happy-Hour-Ticket als spezielles Angebot für den Freizeitverkehr soll täglich in der Zeit von 18:00 Uhr bis 6:00 Uhr morgens des Folgetages für beliebig viele Fahrten gültig sein. Ein Kauf soll hierbei schon vor Gültigkeitsbeginn für den jeweiligen Tag möglich sein. Der Preis des Tickets soll 2,99 Euro betragen.

2.3. 10erTicket zum ermäßigten Preis

Basierend auf einer Untersuchung zur Tarifmaßnahme 2015 soll mit dem noch einmal reduzierten 10erTicket (aktuell 22,00 €) ein günstiges Einsteigerprodukt für Gelegenheitskunden geschaffen werden, um Abwanderungen im Markt der Gelegenheitsfahrer zu verhindern. Der Schwellenpreis von 19,90 € bzw. 1,99 € pro Fahrt ist gegenüber dem Kunden leicht zu kommunizieren und soll darüber hinaus einen Anreiz für mehr Fahrten schaffen. Dieses Angebot soll zunächst nur im Stadtgebiet Wuppertal (Tarifgebiete 65 und 66) gelten.

3. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Das 30-Tageticket und das HappyHourTicket werden nur in der Preisstufe A in den Städten Bochum, Bottrop, Herne, Gelsenkirchen, Dortmund und Wuppertal sowie in den Städten des Kreises Recklinghausen angeboten und sind dadurch nur bei diesen Verkehrsunternehmen sowie bei der DB verfügbar. Genutzt werden können alle öffentlichen Verkehrsmittel in den aufgeführten Städten.

Auch für den 2-Waben-Tarif zwischen diesen Städten sind diese Tickets erwerbbar.

Für das 30-TageTicket gelten zudem die auch für die kalendergebundenen Monatstickets gültigen Tarifbestimmungen. So kann man z. B. mit einem Ticket1000 durch Kauf eines ZusatzTickets eine einzelne Fahrt im übrigen Raum des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr durchführen.

Das 10erTicket zum Preis von 19,90 € gilt ausschließlich in der Preisstufe A und nur im Stadtgebiet Wuppertal.

Im Hinblick auf die zeitliche Ausgestaltung eines solchen Tarifpiloten halten es alle Beteiligten für sinnvoll, den Piloten auf 12 Monate zu begrenzen. Anschließend folgt die Auswertung.